

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/77 vom 18. September 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_77

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/77 du 18 septembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/77 del 18 settembre 2008

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Mögliche Revision einer Invalidenrente aufgrund eines Anstiegs des zumutbaren Invalideneinkommens bei unverändertem Arbeitsunfähigkeitsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. September 2008, IV 2007/77).

Erwägungen

E. 1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 11. Januar 2007 hat die Beschwerdegegnerin die laufende halbe Invalidenrente gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG revisionsweise aufgehoben. Sie hat diesen Entscheid mit dem Vorliegen eines "wirtschaftlichen" Revisionsgrundes erklärt. Gemeint hat sie das vom Beschwerdeführer effektiv erzielte Einkommen, das in der angefochtenen Verfügung mit Fr. 49'000.- beziffert worden ist. In ihrer internen Notiz vom 16. November 2006 hat die Beschwerdegegnerin festgehalten, der Beschwerdeführer beziehe einen Lohn von Fr. 49'400.-. Der Leistung entsprechend würde er Fr. 50'000.- verdienen, so dass kein Soziallohn vorliege. Die revisionsweise Rentenaufhebung beruht also auf der Überlegung, dass eine Erhöhung des Invalideneinkommens von Fr. 29'250.- auf Fr. 49'000.- den Invaliditätsgrad von 50% auf erheblich weniger als 40% habe sinken lassen. Der aktuelle Arbeitgeber zahlt dem Beschwerdeführer tatsächlich seit anfangs 2004 einen Monatslohn von Fr. 3800.-. Allerdings steht entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht fest, ob es sich dabei tatsächlich um das zumutbare Invalideneinkommen handelt. Der Arbeitgeber hat nämlich auf die Frage, welcher Lohn der Leistung des Beschwerdeführers entsprechen würde, unklar und widersprüchlich geantwortet. Im Arbeitgeberfragebogen hat er zwar am 17. August 2006 tatsächlich angegeben, der Arbeitsleistung des Beschwerdeführers entspreche ein Lohn von Fr. 50'000.-. In der "Stellungnahme zu Punkt 15" vom gleichen Tag hat er aber ausgeführt, der Lohn von Fr. 3800.- sei grundsätzlich zuviel. Auf die explizite Nachfrage der Beschwerdegegnerin hat er am 23. Oktober 2006 geantwortet, es wäre für den Beschwerdeführer eine psychische Belastung und ein weiterer Rückschlag, wenn der Lohn entsprechend der Arbeitsleistung gekürzt würde. Dies deutet darauf hin, dass die Antwort "Fr. 50'000.-" auf einem Missverständnis beruht. Die Angaben des Arbeitgebers zur Höhe des der Arbeitsleistung entsprechenden Lohnes sind deshalb zu unklar, als dass von einem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit belegten Fehlen einer Soziallohnkomponente ausgegangen werden könnte. Demnach steht entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht fest, dass das zumutbare Invalideneinkommen des Beschwerdeführers tatsächlich von Fr. 29'250.- auf Fr. 49'000.- angestiegen ist. Im übrigen entspreche dies bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 100% einem Einkommen von Fr. 98'000.-, was offensichtlich viel zu hoch ist für einen Metzger A, der weder

Führungsaufgaben noch andere qualifizierte Aufgaben erfüllen kann. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtswidrig, da sie in Verletzung der Pflicht, den Sachverhalt vollständig abzuklären, ergangen ist. Die Sache ist zur weiteren Abklärung im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dabei wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass auch die Berücksichtigung eines Valideneinkommens, das nicht mit demjenigen im ursprünglichen Einkommensvergleich übereinstimmt, eine entsprechende nachträgliche Sachverhaltsveränderung voraussetzt.

E. 2

Die bereits erwähnte interne Notiz der Beschwerdegegnerin vom 16. November 2006 enthält auch den Verdacht, dass das dem ursprünglichen Einkommensvergleich zugrunde gelegte zumutbare Invalideneinkommen von Fr. 2250.- falsch gewesen sei, da der Beschwerdeführer seit dem 1. Juni 2003 einen Lohn von Fr. 3800.- bezogen habe. Demnach hätte der Beschwerdeführer nie einen Rentenanspruch gehabt. Tatsächlich weist der am 17. August 2006 ausgefüllte Arbeitgeberfragebogen bereits für 2003 einen Monatslohn von Fr. 3800.- aus. Das im Rahmen der erstmaligen Rentenprüfung eingereichte Lohnblatt gab aber für 2003 noch einen Monatslohn von Fr. 2250.- an. Dasselbe trifft auf den am 7. Juli 2004 ausgefüllten Arbeitgeberfragebogen zu. Auch der am 27. Juli 2006 erstellte IK-Auszug enthält für Juni bis Dezember 2003 ein Einkommen von Fr. 15'750.- (sieben Monate à Fr. 2250.-). Erst ab Januar 2004 ist dort ein Lohn von Fr. 49'400.- verbucht. Sollte das zumutbare Invalideneinkommen ab 1. Januar 2004 tatsächlich Fr. 3800.- betragen, also keine Soziallohnkomponente enthalten haben, so wäre bereits die Zusprache einer halben Invalidenrente mit der Verfügung vom 11. Oktober 2004 falsch gewesen. Denn mit dieser Verfügung war dem Beschwerdeführer nicht nur für April bis Dezember 2003, sondern auch für die Zeit ab 1. Januar 2004 eine halbe Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 50% zugesprochen worden. Sollten die von der Beschwerdegegnerin noch vorzunehmenden Sachverhaltsabklärungen im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens also ergeben, dass der Beschwerdeführer bereits ab 1. Januar 2004 ein zumutbares Invalideneinkommen (ohne Soziallohnkomponente) von Fr. 3800.- erzielt hat, so würde die in Art. 17 Abs. 1 ATSG vorausgesetzte nachträgliche Veränderung des Invaliditätsgrades fehlen, denn die Erhöhung des zumutbaren Invalideneinkommens und die entsprechende Reduktion des Invaliditätsgrades wäre ja bereits vor dem Erlass der ursprünglichen Rentenverfügung am 11. Oktober 2004 eingetreten. Die Einstellung der laufenden halben Invalidenrente wäre also nur auf dem Weg der Aufhebung der formell rechtskräftigen Verfügung vom 11. Oktober 2004 mittels einer prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder einer Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) möglich. Bei einer Verfügung zur prozessualen Revision oder zur Wiedererwägung der Verfügung vom 11. Oktober 2004 würde es sich nicht mehr um ein Ergebnis des aufgrund des vorliegenden Rückweisungsentscheides fortzusetzenden Rentenrevisionsverfahrens handeln. Vielmehr müsste das Rentenrevisionsverfahren durch eine Verfügung abgeschlossen werden, mit der die halbe Rente beibehalten würde. Das Verfahren zur prozessualen Revision oder zur Wiedererwägung der formell rechtskräftigen Verfügung vom 11. Oktober 2004 müsste also formal unabhängig vom Rentenrevisionsverfahren eröffnet und durchgeführt werden. Dabei dürfte aber natürlich auf das im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens gewonnene Sachverhaltswissen abgestellt werden.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 11. Januar 2007 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung eines allfälligen nachträglichen Anstiegs der erwerblichen Leistungsfähigkeit und damit des zumutbaren Invalideneinkommens und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Rückweisung zur weiteren Abklärung ist praxisgemäss im Hinblick auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen zu qualifizieren. Der Beschwerdeführer hat deshalb einen Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Diese beiden Kriterien rechtfertigen im vorliegenden Fall eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Auch im Hinblick auf die Verfahrenskosten (Art. 69 Abs. 1 bis Satz 1 IVG) ist praxisgemäss von einem vollumfänglichen Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen. Die Beschwerdegegnerin trägt deshalb die Verfahrenskosten. Diese sind unter Berücksichtigung des Verfahrensaufwandes im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis Satz 2 IVG). Der Verfahrensaufwand rechtfertigt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Diese ist von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 11. Januar 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr 3500.-. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.